

Versicherungsmathematische Hochrechnung

über die Zusammenführung der
Versorgungseinrichtungen Teil A

von acht österreichischen
Rechtsanwaltskammern

Prognosezeitraum: 2026 - 2095

erstellt am 21. September 2026



1	Auftrag	3
2	Ausgangsdaten	3
3	Einnahmen, Kapitalreserve und Ausgaben	5
3.1	Einnahmen	5
3.1.1	Beiträge	5
3.1.2	Pauschalvergütung	6
3.1.3	Sonstige Einnahmen	6
3.2	Gemeinsame Kapitalreserve	6
3.3	Ausgaben	6
3.3.1	Altersrente	6
3.3.2	Hinterbliebenenrente	6
3.3.3	Berufsunfähigkeitsrente	7
4	Berechnungsgrundlagen	7
4.1	Bestandsentwicklung	7
4.1.1	Renten Eintrittsalter	7
4.1.2	Rechnungsgrundlagen	8
4.1.3	Fluktuation	10
4.2	Prognose von zukünftigen Beitragspflichtigen	11
4.3	Finanztechnische Annahmen	13
4.4	Witwenrenten/Witwerrenten	14
4.5	Zielnormbeitrag und Zielbasisaltersrente	14
5	Ergebnisse	15
5.1	Personenzahlen	15
5.2	Entwicklung Einnahmen, Ausgaben und Kapitalreserve	21
5.2.1	Basisszenario	21
5.2.2	Sensitivität Pensionsalter	23
5.3	Vergleich mit den „Stand alone“-Berechnungen	24
6	Fazit	26
7	Hinweise	26

1 Auftrag

Acht Österreichische Rechtsanwaltskammern (die Kammern aus dem Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Wien, Auftraggeber) benötigen für eine mögliche Zusammenführung ihrer Vorsorgeeinrichtungen Teil A ein versicherungsmathematisches Rechenmodell als Entscheidungsgrundlage.

Zu diesem Zweck wurden wir mit der Ausarbeitung einer versicherungsmathematischen Modellrechnung für die Zusammenführung der einzelnen Versorgungseinrichtungen der teilnehmenden Kammern zu einer gemeinsamen Versorgungseinrichtung beauftragt. Diese besteht aus einer Simulation der künftigen Entwicklung eines neuen Leistungsmodells unter der Prämisse, dass sich die Altersrenten für neue Leistungsantritte aus einem bis zum 31.12.2027 und einem ab dem 1.1.2028 erworbenen Anspruch zusammensetzt. Die neue Leistung kann dabei wie folgt beschrieben werden:

$$\text{Altersrente} = \frac{BM_{neu}}{\text{Normbeitragsmonate}} * BA_{neu} + \frac{BM_{alt}}{\text{Normbeitragsmonate}} * BA_{alt}.$$

Dabei sind BM_{neu} die ab 1.1.2028 erworbenen Beitragsmonate, BM_{alt} die bis zum 31.12.2027 erworbenen Beitragsmonate. BA_{neu} ist die neue gemeinsame Basisaltersrente für alle teilnehmenden Kammern und BA_{alt} die Basisaltersrente jener Kammer, in der die Person am 31.12.2027 eingetragen war. Die Normbeitragsmonate sind wie bisher geburtsjahrabhängig gem. Satzung. BA_{neu} und BA_{alt} werden dabei jährlich im gleichen Ausmaß wie bereits laufenden Leistungen gesteigert.

Der neue Normbeitrag wird dabei mit 1.1.2028 auf einen gemeinsamen Wert für alle teilnehmenden Kammern festgesetzt.

Neben dem Basisszenario wurden eine Sensitivitätsanalyse für das Pensionsalter, bei der alle Personen 12 Monate früher ihre Altersrente beziehen, beauftragt. Zusätzlich wurde eine Analyse, wie sich eine fiktive Basisaltersrente im Jahr 2026 in Höhe der Basisaltersrente neu im Zusammenführungsmodell auf die notwendige jährliche Normbeitragssteigerung in den „Stand alone“-Betrachtungen auswirkt, beauftragt.

Nach der Bildung der gemeinsamen Versorgungseinrichtung entsteht eine systembedingt notwendige Solidargemeinschaft.

Auftragsgemäß sollte die Hochrechnung des gesamten Modells 70 Jahre betragen.

Sofern im Text dieses Gutachtens personenbezogene Bezeichnungen nur in ihrer männlichen Form verwendet werden, beziehen sie sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

2 Ausgangsdaten

Zu den einbezogenen Personen gehören sämtliche Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter und ehemalige Rechtsanwälte und deren Hinterbliebene, die laut Satzung in Teil A der Versorgungseinrichtung der einzelnen Kammern eingegliedert sind. Die entsprechenden personenbezogenen Daten wurden uns mit Stand per 31.12.2025 übermittelt.

Unter Berücksichtigungen von Verzichten zum 31.12.2025 und Neueintragungen zum 1.1.2026 umfassen diese Daten für die Hochrechnung ab 1.1.2026 folgende Personengruppen. In Klammer jeweils die Anzahl jener Personen, die das Pensionsalter überschritten haben:

a) Beitragspflichtige

RAK	Rechtsanwälte	Rechtsanwaltsanwärter
Burgenland	75 (6)	26 (0)
Kärnten	267 (29)	59 (0)
Niederösterreich	472 (40)	96 (1)
Oberösterreich	701 (29)	204 (1)
Salzburg	429 (44)	86 (1)
Tirol	550 (45)	134 (0)
Vorarlberg	256 (20)	20 (0)
Wien	3.876 (202)	1.470 (11)
Gesamt	6.626 (415)	2.095 (14)

b) ausgetretene Rechtsanwälte mit künftigen Pensionsansprüchen

RAK	Rechtsanwälte	Rechtsanwaltsanwärter
Burgenland	31 (3)	87 (2)
Kärnten	65 (8)	161 (0)
Niederösterreich	140 (7)	424 (3)
Oberösterreich	364 (109)	588 (2)
Salzburg	117 (10)	320 (0)
Tirol	152 (15)	290 (0)
Vorarlberg	72 (7)	135 (3)
Wien	1.445 (68)	3.187 (15)
Gesamt	2.368 (227)	5.192 (25)

c) Leistungsempfänger

RAK	Alters- rentner	Berufsunfähigkeits- rentner	Witwen / Witwer Waisen	
Burgenland	17	2	6	0
Kärnten	70	12	53	1
Niederösterreich	93	12	58	8
Oberösterreich	161	18	101	17
Salzburg	108	10	59	4
Tirol	134	15	77	12
Vorarlberg	53	6	29	4
Wien	473	81	265	45
Gesamt	1.109	156	648	91

Des Weiteren wurden uns die Rechnungsabschlüsse der Jahre 2022 und 2025 der einzelnen Kammern übermittelt.

Zusätzlich wurden uns die aktuelle Satzung sowie die Umlagen- und Leistungsordnungen des Jahres 2026 zur Verfügung gestellt.

Die Werte p.a. der ordentlichen Pauschalvergütung seit 1973 wurden uns genauso wie die Aufteilung der ordentlichen Pauschalvergütung auf die einzelnen RAK seit 2003 und die Anzahl p.a. der Bestellungen zu Verfahrenshilfen seit 2002 zur Verfügung gestellt.

3 Einnahmen, Kapitalreserve und Ausgaben

Aus der zukünftigen gemeinsamen Versorgungseinrichtung sollen Altersrenten, Witwenrenten/Witwerrenten, Waisenrenten und Berufsunfähigkeitsrenten bezahlt werden.

Diese Zahlungen werden im Folgenden auch als „Leistungen“ bezeichnet.

Ein bei einigen RAK (Leistungsordnungen) vorkommender Todfallsbeitrag wurde auftragsgemäß (ÖRAK) nicht berücksichtigt, weil die Systeme derzeit unterschiedlich sind.

Zu den Einnahmen gehören einerseits die Beiträge gemäß jeweiliger Umlagenordnung, die von Rechtsanwälten und Rechtsanwaltsanwärtern während der Dauer der Eintragung in die Liste der RAK zu bezahlen sind und andererseits die Pauschalvergütung.

3.1 Einnahmen

Die Plenarversammlung der jeweiligen RAK beschließt in der Umlagenordnung: für Rechtsanwälte den Normbeitrag, die darauf anzurechnende anteilige Pauschalvergütung und den aus dieser Anrechnung resultierende tatsächliche Beitrag (Zahlbeitrag), sowie den Beitrag für Rechtsanwaltsanwärter.

3.1.1 Beiträge

Zu den ordentlichen Einnahmen der Versorgungseinrichtung gehören die Beiträge der Rechtsanwälte während der Dauer ihrer Eintragung in die Liste der RAK oder der Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte. Bei jedem in die Liste der RAK eingetragenen Rechtsanwalt wird auf den Normbeitrag die anteilige Pauschalvergütung angerechnet, sodass sich als Differenz der tatsächlich zu zahlende Beitrag ergibt.

Gemäß Umlagenordnung der Salzburger RAK sind für Rechtsanwälte, die zu Beginn eines Beitragsjahres das 66. Lebensjahr vollendet haben, verminderte Beiträge zu entrichten. Auf die verminderten Beiträge wird keine anteilige Pauschalvergütung angerechnet, da von dieser Personengruppe auch kein Beitrag zur Verfahrenshilfe mehr geleistet wird. Rechtsanwälte, die zu Beginn des Beitragsjahres das 75. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Beitragspflicht befreit.

Gemäß Umlagenordnung der RAK Oberösterreich haben Rechtsanwälte, die vor Vollendung des 50. Lebensjahres erstmals in die Liste der Rechtsanwälte für Oberösterreich eingetragen werden, für die ersten vier Kalendervierteljahre ein Drittel und für die darauffolgenden vier Kalendervierteljahre zwei Drittel der jeweiligen Beiträge zu leisten.

Gemäß Umlagenordnung der Tiroler RAK sind auf Antrag die Beiträge von Rechtsanwälten für die Dauer der ersten 12 Monate sowie die weiteren nächsten 12 Monate nach Ersteintragung auf den Beitrag von Rechtsanwaltsanwärtern zu reduzieren.

Zusätzlich sind seit 2011 die Beiträge der Rechtsanwaltsanwärter während der Dauer ihrer Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter der RAK Teil der Einnahmen.

3.1.2 Pauschalvergütung

Ein Bestandteil der Einnahmen ist die Pauschalvergütung für Verfahrenshilfe, welche der jeweiligen RAK jährlich zufließt. Die Pauschalvergütung wird auf die gesamten Einnahmen aus Normbeiträgen der jeweiligen RAK angerechnet.

3.1.3 Sonstige Einnahmen

Zu den sonstigen Einnahmen gehören im Wesentlichen die Vermögenserträge aus der gemeinsamen Kapitalreserve.

3.2 Gemeinsame Kapitalreserve

Die Kapitalreserve der gemeinsamen Vorsorgeeinrichtung erhält jährlich eine Zuführung bzw. Auflösung aus der Differenz aus Einnahmen und Ausgaben sowie die Zuführung (bzw. Auflösung) aus dem Zinsertrag dieser Reserve. Vom Auftraggeber wurde uns mitgeteilt, dass jede RAK ihre volle Kapitalreserve in die gemeinsame Versorgungseinrichtung einbringen wird.

3.3 Ausgaben

3.3.1 Altersrente

Rechtsanwälte, die zumindest zwölf Monate Wartezeit erfüllt haben und ihre Tätigkeit als Rechtsanwalt beendet haben, haben je nach Jahrgang ab einem bestimmten Alter zwischen 65 und 70 Anspruch auf eine Altersrente. Die Höhe dieser Altersrente richtet sich nach dem Anteil der erworbenen Beitragsmonate an einer jahrgangsabhängigen Zahl von Normbeitragsmonaten.

Eine frühzeitige Inanspruchnahme einer solchen Altersrente ist mit Abschlägen bis zu vier Jahre vor dem regulären Antritt möglich.

3.3.2 Hinterbliebenenrente

Anspruch auf Witwenrente/Witwerrente haben hinterbliebene Ehegatten beiderlei Geschlechts von Beitragspflichtigen, die zumindest einen Beitragsmonat erworben haben. Die Witwenrente/Witwerrente beträgt 30% der Altersrente bzw. des fiktiv errechneten Rentenanspruchs des Verstorbenen. Für Witwen/Witwer die vor dem 1.1.1988 geboren sind beträgt der Prozentsatz 40. Beträgt das Einkommen der Witwe/des Witwers weniger als 30% der Witwenrente/Witwerrente, kann auf Antrag der Witwe/des Witwers die Witwenrente/Witwerrente auf bis zu 60% der Altersrente erhöht werden. Für Witwen/Witwer

die vor dem 1.1.1988 geboren sind, tritt jeweils anstelle des Prozentsatzes von 30 der Prozentsatz von 20. Für vor dem 1.1.1968 geborene Witwen/Witwer beträgt die Witwenrente/Witwerrente unabhängig von der Höhe eines allfälligen Eigeneinkommens 60% der Altersrente des/der Verstorbenen.

Eine Waisenrente gebührt Kindern nach verstorbenen Beitragspflichtigen und verstorbenen ehemaligen Beitragspflichtigen, die zumindest einen Beitragsmonat erworben haben.

3.3.3 Berufsunfähigkeitsrente

Rechtsanwälte, welche die Wartezeit erfüllt haben und nicht mehr zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs fähig sind, haben Anspruch auf eine Berufsunfähigkeitsrente.

4 Berechnungsgrundlagen

4.1 Bestandsentwicklung

Die Bestandsentwicklung (Hochrechnung der Gruppenzugehörigkeit jeder einzelnen Person) erfolgte ausgehend vom uns gemeldeten Personenbestand. Die Weiterentwicklung erfolgte den versicherungsmathematischen Erwartungswerten entsprechend unter Berücksichtigung unter anderem folgender Parameter:

4.1.1 Rentenantrittsalter

Derzeit kann die Altersrente im Alter von 66 Jahren in Anspruch genommen werden. Für jüngere Jahrgangsguppen steigt dieses Alter an. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wurde der Bestand auf das tatsächliche Rentenantrittsalter hin analysiert.

Ausgehend von den bereits erfolgten Leistungsanträgen und dem Antrittsalter gem. Satzung §26 ist für die Geburtsjahrgänge, die bereits eine Altersrente in Anspruch nehmen können ein faktisches Antrittsalter ermittelt worden und in der Modellierung verwendet worden.

Geburtsdatum	Alter für Antritt der Altersrente gem. §26 der Satzung für Teil A	Antrittsalter im Modell entsprechend der Datenanalyse
vor 1.1.1949	65 Jahre	69 Jahre
1.1.1949 - 31.12.1958	66 Jahre	67 Jahre 3 Monat
1.1.1959 - 31.12.1968	67 Jahre	67 Jahre
1.1.1969 - 31.12.1978	68 Jahre	68 Jahre
1.1.1979 - 31.12.1988	69 Jahre	69 Jahre
ab 1.1.1989	70 Jahre	70 Jahre

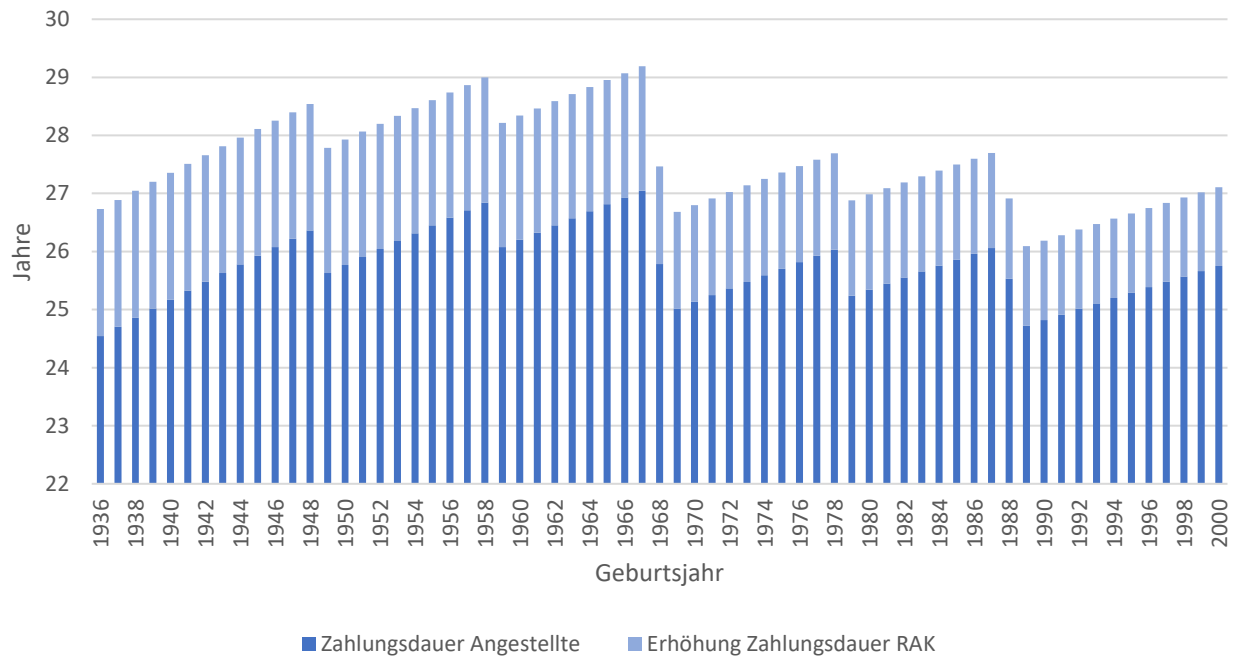
Personen, die das Rentenantrittsalter bereits überschritten hatten, wurden im Hochrechnungsmodell über einen Zeitraum von 5 Jahren pensioniert und entsprechend „nachbesetzt“.

4.1.2 Rechnungsgrundlagen

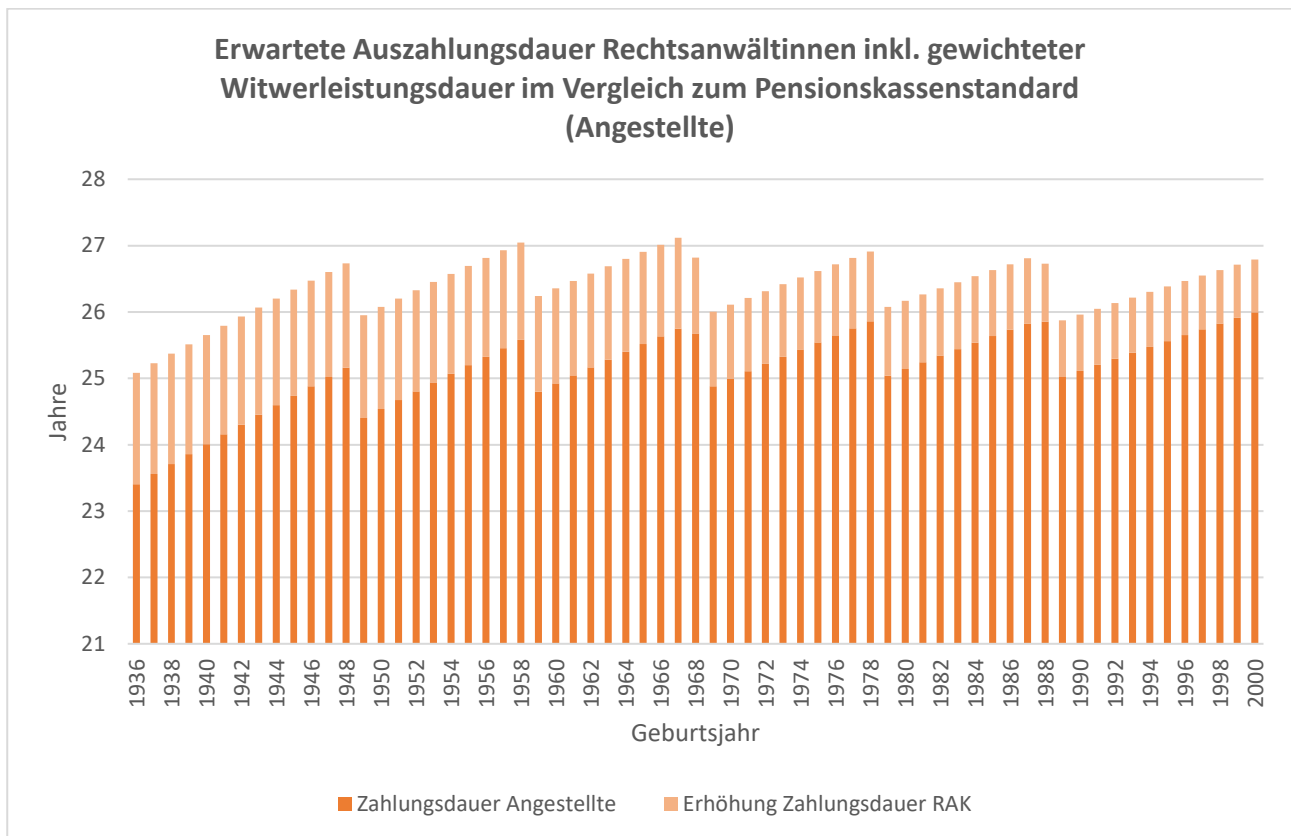
Für den Berufsstand der Rechtsanwälte:innen in Österreich sind keine passenden Rechnungsgrundlagen allgemein verfügbar. Daher haben wir versicherungsmathematische Rechnungsgrundlagen als Kalkulationsbasis für das Langlebigkeits-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenleistungsrisiko, passend für den Berufsstand wie folgt konstruiert: die aktuellen veröffentlichten allgemein anerkannten „AVÖ 2018-P – Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung“ in der Ausprägung für Angestellte (das ist der Pensionskassenstandard) wurden nach Erfahrungswerten aus unseren mehrfachen umfangreichen Analysen von Daten aus dem Berufsstand entsprechend modifiziert. Durch diese Modifikationen wird die höhere Lebenserwartung und das höhere Hinterbliebenenrisiko (jeweils im Vergleich zu Angestellten) passend für den Berufsstand berücksichtigt.

Der Unterschied in der erwarteten Auszahlungsdauer unter Berücksichtigung von Hinterbliebenen zum angenommenen Rentenantrittsalter (siehe 4.1.1) für die verschiedenen Geburtsjahrgänge ist den folgenden beiden Grafiken zu entnehmen, getrennt für Männer und Frauen. Jeder dargestellte Balken entspricht im Zeitpunkt des Rentenantritts gem. Satzung der erwarteten Auszahlungsdauer (durchschnittliche Gesamtdauer der Zahlungsverpflichtung) zum jeweiligen Geburtsjahrgang im Hochrechnungsmodell. Darin ist die erwartete Auszahlungsdauer der Leistungen an Witwen/er gewichtet mit deren angenommenen Anspruchssatz enthalten.

Erwartete Auszahlungsdauer Rechtsanwälte inkl. gewichteter Witwenleistungsdauer im Vergleich zum Pensionskassenstandard (Angestellte)



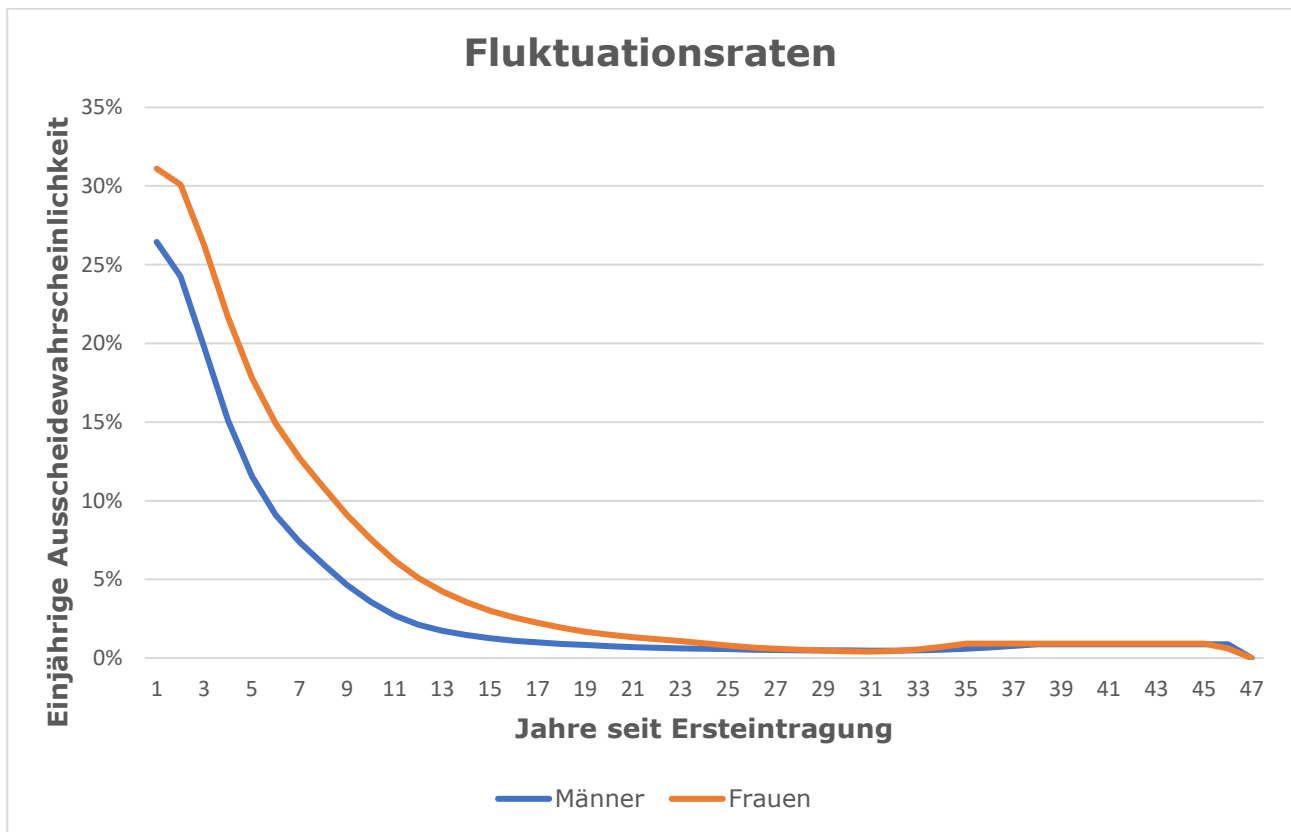
Z.B. für den Jahrgang 1970, im Zeitpunkt des Rentenanspruchs gem. Satzung, männlich, beträgt die erwartete Auszahlungsdauer inkl. 40% der erwarteten Witwenleistungsdauer ca. 27 Jahre. Z.B. hat der Jahrgang 1979 eine deutlich geringere erwartete Auszahlungsdauer als der Jahrgang 1978 trotz geringfügig höherer Lebenserwartung. Grund dafür ist das um ein Jahr höhere Rentenanspruchsalter. Auch der Anspruchssatz für Witwenleistungen ist geburtskohortenabhängig und führt daher zu zusätzlichen Abstufungen in der Grafik, etwa zwischen Geburtsjahr 1987 und 1988.



Z.B. für den Jahrgang 1970, im Zeitpunkt des Rentenanstritts gem. Satzung, weiblich, beträgt die erwartete Auszahlungsdauer inkl. 40% der erwarteten Witwerleistungsdauer ca. 26 Jahre. Z.B. hat der Jahrgang 1979 eine deutlich geringere erwartete Auszahlungsdauer als der Jahrgang 1978 trotz geringfügig höherer Lebenserwartung. Grund dafür ist das um ein Jahr höhere Rentenansttrittsalter. Auch der Anspruchssatz für Witwerleistungen ist geburtskohortenabhängig und führt daher zu zusätzlichen jedoch sehr geringen Abstufungen in der Grafik, etwa zwischen Geburtsjahr 1987 und 1988.

4.1.3 Fluktuation

In Abstimmung mit dem Auftraggeber ist der Bestand auf vorzeitiges Ausscheiden untersucht worden. Die Fluktuationsraten sind für Männer und Frauen getrennt erhoben worden. Die nachfolgende Grafik zeigt die einjährige Ausscheidewahrscheinlichkeit (Wahrscheinlichkeit, im nächsten Jahr auszusteigen) in Abhängigkeit der Zeit seit Ersteintragung:



Die hohen Ausscheidewahrscheinlichkeiten in den ersten Jahren treffen besonders zukünftige Neueintritte, da diese erst eingetragen werden. So scheidet z.B. ein zukünftiger Neueintritt im Jahr 2030 geschlechtsabhängig mit einer Wahrscheinlichkeit von ca. 26% bis 31% nach dem ersten Jahr der Eintragung wieder aus. So erreicht ein zukünftiger nach 1989 geborener männlicher Rechtsanwaltsanwärter, der mit 29 Jahren eintritt, ohne Berücksichtigung von weiteren Ausscheideursachen (Invalidisierung und Tod) mit einer Wahrscheinlichkeit von rd. 19% das Pensionsalter von 70 Jahren. Für weibliche Rechtsanwaltsanwärter, geboren nach 1989 und Eintritt mit 28 Jahren, liegt die Wahrscheinlichkeit (ohne Berücksichtigung von Invalidisierung und Tod) das Pensionsalter von 70 Jahren zu erreichen bei rd. 8%.

4.2 Prognose von zukünftigen Beitragspflichtigen

Für den Prognosezeitraum wurde jeweils eine gewisse Anzahl an neu hinzukommenden Rechtsanwaltsanwärtern bzw. Rechtsanwaltsanwärtinnen, die zu Rechtsanwälten werden, prognostiziert. Für die gegenständliche langfristige Prognose ist es nicht relevant Annahmen zu finden, die nur für einen kurzen Zeitraum möglichst treffsicher sind. Hingegen sollten diese Annahmen mittel- und langfristig realistische Einschätzungen darstellen, die im Zweifel eher vorsichtig zu treffen sind.

Als Eintrittsalter für künftige Rechtsanwaltsanwärter wurden in Abstimmung mit dem Auftraggeber folgende Annahmen vorgegeben: bei Männern reicht das Alter von 27 bis 30 und bei Frauen von 26 - 28,5, abhängig davon in welcher RAK der Eintritt erfolgt. Wir gehen von einer eher geringen Sensitivität auf die Prognoseergebnisse aus, bei einer Variation dieser Annahme

von nur +/- 1 Jahr. Eine verbindliche Aussage dazu könnte allerdings erst nach entsprechend weitergehender Analyse gegeben werden.

Für die zukünftige Entwicklung des Bestandswachstums ist folgende Annahme vorgegeben worden, die nachfolgender Tabelle entnommen werden kann:

Zuwachsraten RA	B	K	NÖ	OÖ	S	T	V	W
Annahme	25,00%	9,00%	0,00%	27,00%	24,00%	0,00%	10,00%	25,00%

Zuwachsraten RAA	B	K	NÖ	OÖ	S	T	V	W
Annahme	10,00%	12,00%	0,00%	7,00%	10,00%	10,00%	9,00%	10,00%

Das Bestandswachstum bis zum Jahr 2066 ist mit einer Abschwächung des beobachteten Trends in Richtung weniger stark steigenden Bestandes bis 2096 fortgesetzt worden. Diese Annahmen führen zu einer „Sollzahl“ von Rechtsanwälten („RA“) und Rechtsanwaltsanwärtinnen („RAA“), jeweils pro Geschlecht. In jedem einzelnen Simulationsjahr wurde die auf die Sollzahl der Gruppe RA pro Geschlecht durch angenommene Wechsel aus der Gruppe RAA desselben Geschlechts in die Gruppe RA hergestellt. Analog dazu wurde die Sollzahl der Gruppe RAA pro Geschlecht durch eine entsprechende Zahl von fiktiven neuen RAA desselben Geschlechts hergestellt.

Bedingt durch das Ausscheiden von Beitragszahlern aus dem System aufgrund von Pensionierung, Berufsunfähigkeit, Tod und Fluktuation sind jedenfalls mehr zukünftige Neueintritte erforderlich als sich aus der jährlichen Differenz der prognostizierten Kopffzahlen für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärtinnen ergibt.

Die Verteilung der Geschlechter im Jahr 2066 in den einzelnen Annahmen kann nachfolgender Tabelle entnommen werden:

RA Anteil Männer / Frauen	B	K	NÖ	OÖ	S	T	V	W
Ann.	62% / 38%	70% / 30%	63% / 37%	72% / 28%	67% / 33%	75% / 25%	65% / 35%	60% / 40%

**RAA
Anteil
Männer
/
Frauen**

	B	K	NÖ	OÖ	S	T	V	W
Ann.	47% / 53%	40% / 60%	40% / 60%	41% / 59%	32% / 68%	50% / 50%	45% / 55%	47% / 53%

Im Vergleich zur letzten Berechnung aus dem Jahr 2022 haben sich die Kopfzahlen aller an der Zusammenführung teilnehmenden Rechtsanwaltskammern in Summe folgendermaßen entwickelt:

Personenzahl zum 31.12.	Rechtsanwälte (Männer und Frauen)			Rechtsanwaltsanwärter (Männer und Frauen)		
	IST	SOLL	Abweichung	IST	SOLL	Abweichung
2021	6.293	6.299	-6	2.073	2.079	-6
2022	6.391	6.361	30	2.083	2.085	-2
2023	6.474	6.425	49	2.080	2.095	-15
2024	6.539	6.485	54	2.004	2.105	-101
2025	6.660	6.541	119	2.170	2.115	55

Die SOLL-Zahlen ergeben sich gemäß den Zuwachsraten aus der damaligen Annahme 1 (Selbsteinschätzung der Kammer) auf ganze Zahlen gerundet. Bei den IST-Zahlen handelt es sich um die Summe jener Zahlen, die im Internet veröffentlicht worden sind¹.

Die höhere IST-Zahl der Rechtsanwälte ergibt sich aus dem starken Zuwachs in der Rechtsanwaltskammer Wien. In den meisten anderen Kammern ist die Anzahl der Rechtsanwälte leicht rückläufig. Die IST-Zahl der Rechtsanwaltsanwärter ist in den einzelnen Rechtsanwaltskammern zum Teil starken jährlichen Schwankungen unterworfen.

4.3 Finanztechnische Annahmen

Das Ziel der EZB für die mittel- bis langfristige Inflationsrate (VPI) im Euro-Raum ist unverändert bei 2,0% p.a.. Darauf basierend wurde uns die Steigerung der Leistungen iHv 2,0% p.a. vorgegeben. Das entspricht daher dem durchschnittlichen Kaufkraftverlust der Leistungen ab Zuerkennung.

Aus den zur Verfügung gestellten Daten über die ordentliche Pauschalvergütung, die Anzahl der Verfahrenshilfen und die Aufteilung der ordentlichen Pauschalvergütung auf die einzelnen RAK ist ein Trend über die zukünftige Entwicklung der Pauschalvergütung und die Aufteilung auf die einzelnen RAK abgeleitet worden. Dabei ist auftragsgemäß (ÖRAK) die Pauschalvergütung aus Verfahren vor Verwaltungsgerichten nicht betrachtet worden, da dieser Betrag im Vergleich zur ordentlichen Pauschalvergütung vernachlässigbar ist.

¹ <https://www.oerak.at/kammer/kammer-in-zahlen/mitglieder/>

Der angenommene Vermögensertrag der Kapitalreserve wurde uns als Verzinsung iHv 2,0% p.a. vorgegeben. Als Ausgangswert wurde die Summe der einzelnen Kapitalreserven zum 31.12.2025 iHv EUR 599.779.984,09 verwendet.

Diese setzt sich wie folgt zusammen:

Kammer	Kapitalreserve 31.12.2025
Wien/Burgenland	396.000.000,00
Kärnten	12.673.883,39
Niederösterreich	42.774.018,53
Oberösterreich	77.011.711,61
Salzburg	23.198.898,55
Tirol	33.576.955,23
Vorarlberg	14.544.516,78
Gesamt	599.779.984,09

Unter Berücksichtigung der erwarteten Einnahmen (Beiträge, Pauschalvergütung und Zinserträge) und Ausgaben gemäß dem Modell für die Jahre 2026 und 2027 ergibt sich eine gemeinsame Kapitalreserve iHv EUR 673.553.953,43 zum 31.12.2027.

Als Mindestkriterium für die Kapitalreserve wurde uns vom Auftraggeber vorgegeben, dass die verbleibende Kapitalreserve nicht unter eine Jahrespensionsleistung absinkt, um ein vertretbares Maß an Absicherung im Rahmen eines Umlagesystems zu gewährleisten.

4.4 Witwenrenten/Witwerrenten

Bei Witwen/Witwern ist nach neuer Regelung eine Witwenrente/Witwerrente zwischen 30% und 60% der Pension des verstorbenen Ehegatten möglich. Da bei bisherigen Witwen/Witwern hauptsächlich die alte Regelung zur Anwendung kam, welche 60% vorsieht, existieren keine Erfahrungswerte für die tatsächliche Höhe der Witwenrente/Witwerrente. Daher wurden in Abstimmung mit dem Auftraggeber die Höhe Witwenrente/Witwerrente gemäß der Satzung angesetzt.

4.5 Zielnormbeitrag und Zielbasisaltersrente

Als Ausgangswert für die Ermittlung des gemeinsamen Normbeitrags ab 1.1.2028 wurde der Normbeitrag der Rechtsanwaltskammer Wien für das Jahr 2026 iHv EUR 14.688,00 vorgegeben. Als Ausgangswert für die Ermittlung der gemeinsamen Basisaltersrente ab 1.1.208 wurde die maximale Basisaltersrente unter allen teilnehmenden Rechtsanwaltskammern vorgegeben. Unter den teilnehmenden Rechtsanwaltskammern hat die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer im Jahr 2026 die höchste Basisaltersrente iHv EUR 3.132,80, zahlbar 14-mal jährlich. Dies entspricht einer jährlichen Leistung von EUR 43.859,20.

Für das Jahr 2027 sollen die Basisaltersrenten der einzelnen Kammern um 3,20% erhöht werden, mit Ausnahme jener für die Kammern Wien und Burgenland. Diese soll um 10,25% erhöht werden. Dies führt dazu, dass sich im Jahr 2027 die Kammern Wien und Burgenland auf dem Niveau der gemeinsamen Basisaltersrente befinden.

Die Normbeiträge für das Jahr 2027 sollen entsprechend den Deltas aus den „Stand alone“-Berechnungen angepasst werden. Der gemeinsame Normbeitrag ab dem Jahr 2028 ergibt sich aus Erhöhung des Normbeitrags für die Rechtsanwaltskammern Wien und Burgenland gemäß der „Stand alone“-Berechnung.

Auf Basis der Ergebnisse der „Stand alone“-Berechnung ergeben sich für das Jahr 2028 eine gemeinsame Basisaltersrente von EUR 46.172 jährlich, dies entspricht einer 14-mal jährlich zahlbaren Monatsleistung von EUR 3.298.

Der gemeinsame Normbeitrag ab dem Jahr 2028 beträgt EUR 15.795 jährlich.

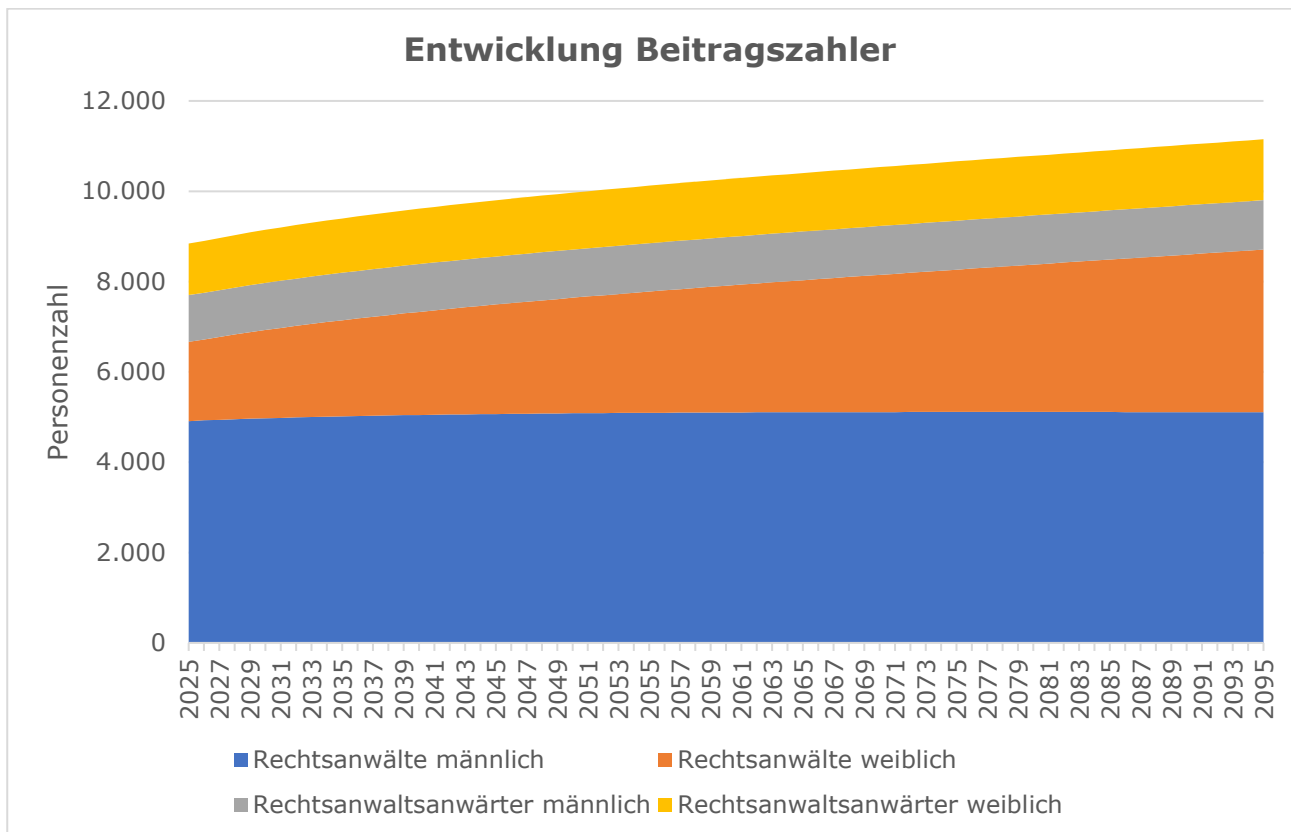
Die Höhe des Beitrags für Rechtsanwaltsanwärter wurde mit 25% des gemeinsamen Normbeitrags vorgegeben.

In Abschnitt 5.3 werden die Ergebnisse der „Stand alone“-Berechnungen, die zu den Ausgangswerten geführt haben, mit den Ergebnissen des Zusammenführungsmodells verglichen und nochmals im Detail dargestellt.

5 Ergebnisse

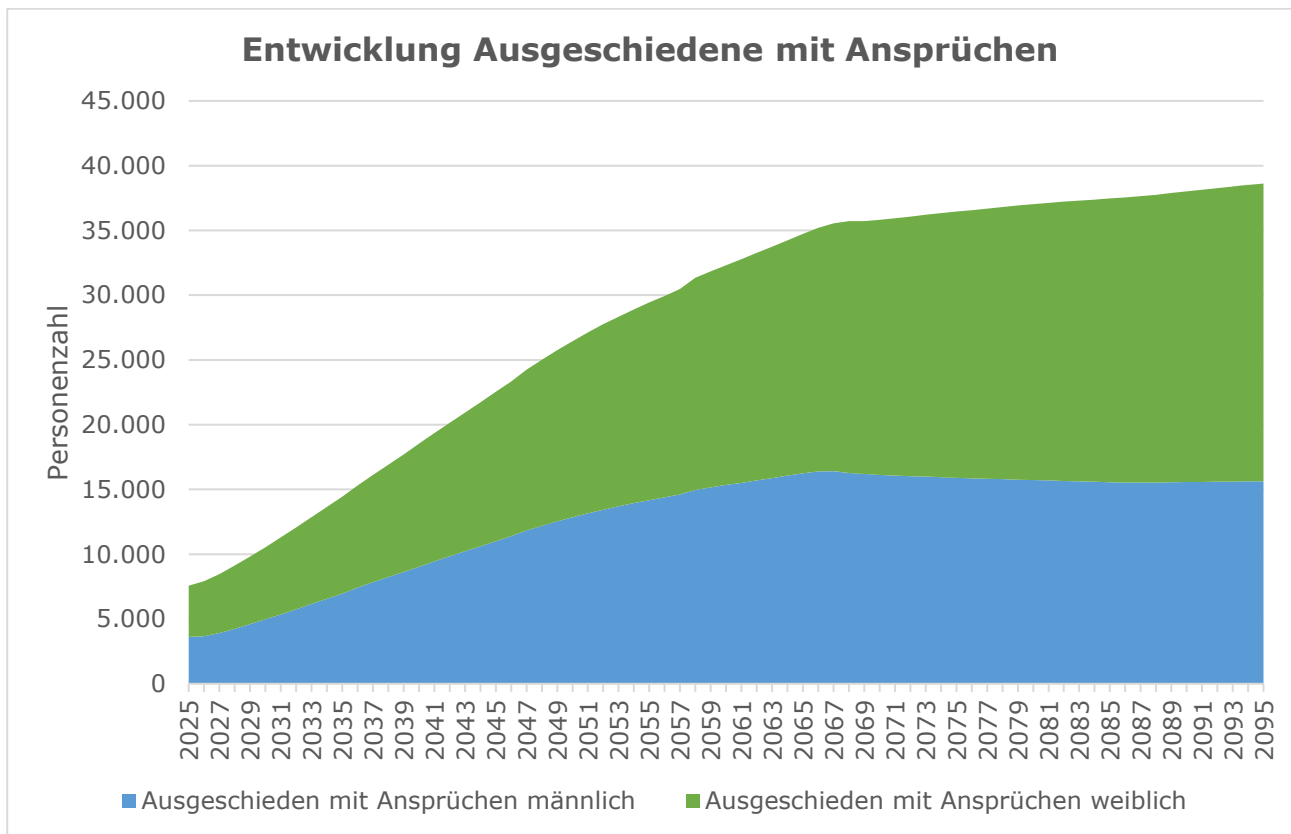
5.1 Personenzahlen

Aufgrund der zuvor beschriebenen Annahmen ergeben sich die Bestandsentwicklungen wie in Kapitel 4.2 beschrieben und hier grafisch dargestellt.



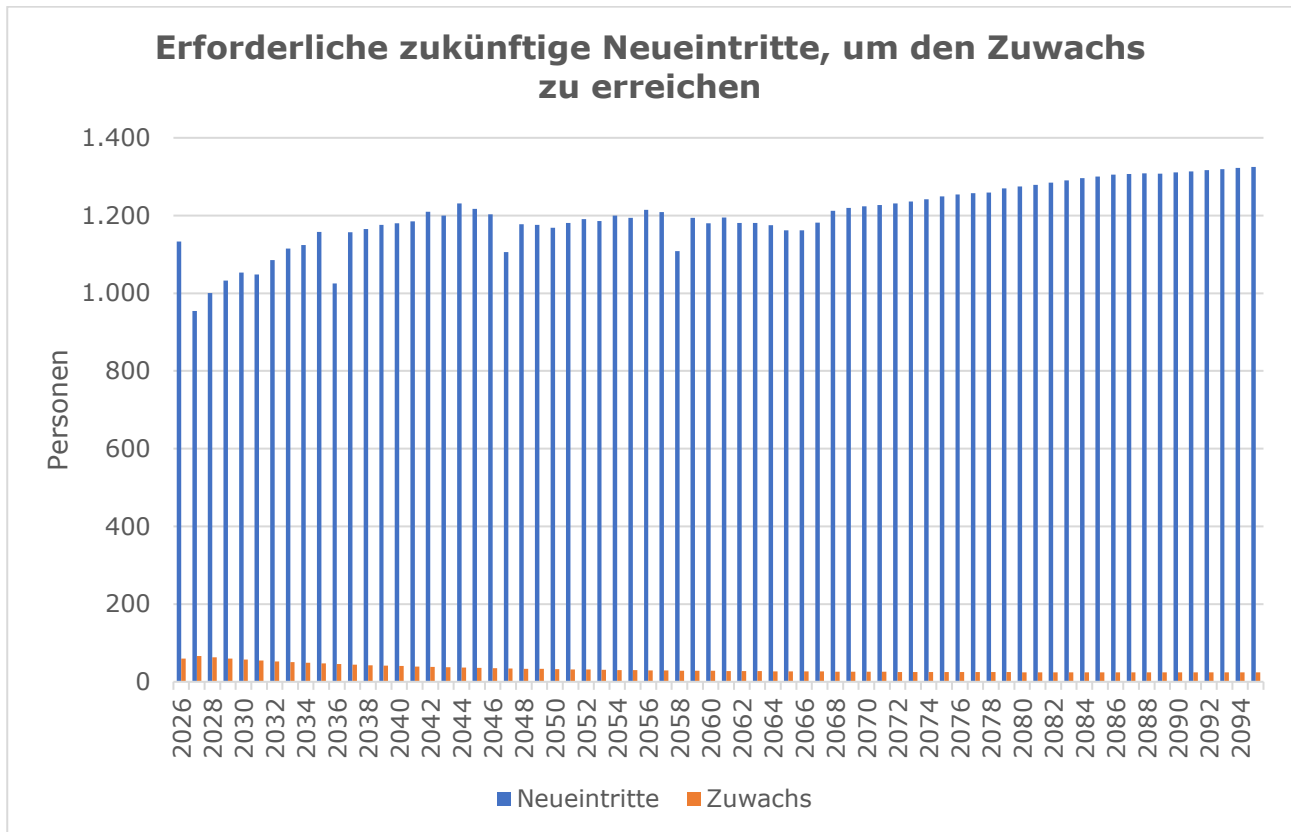
Durch die Berücksichtigung von Ausscheidewahrscheinlichkeiten, die insbesondere in den ersten Jahren seit Ersteintragung sehr hoch sind, kommt es bis etwa zum Jahr 2066 zu einem starken Anstieg an ausgeschiedenen Personen, die (zum Teil auch sehr geringe) Ansprüche erworben haben.

Ab dem Jahr 2066 treten die ersten zukünftigen Neueintritte ihre Altersrente an. Die zukünftigen Neueintritte machen den größten Teil der ausgeschiedenen Personen aus, daher kommt es mit dem Beginn der Rentenantritte der zukünftigen Neueintritte zu einem Abflachen der Zunahme an Ausgeschiedenen mit Ansprüchen.



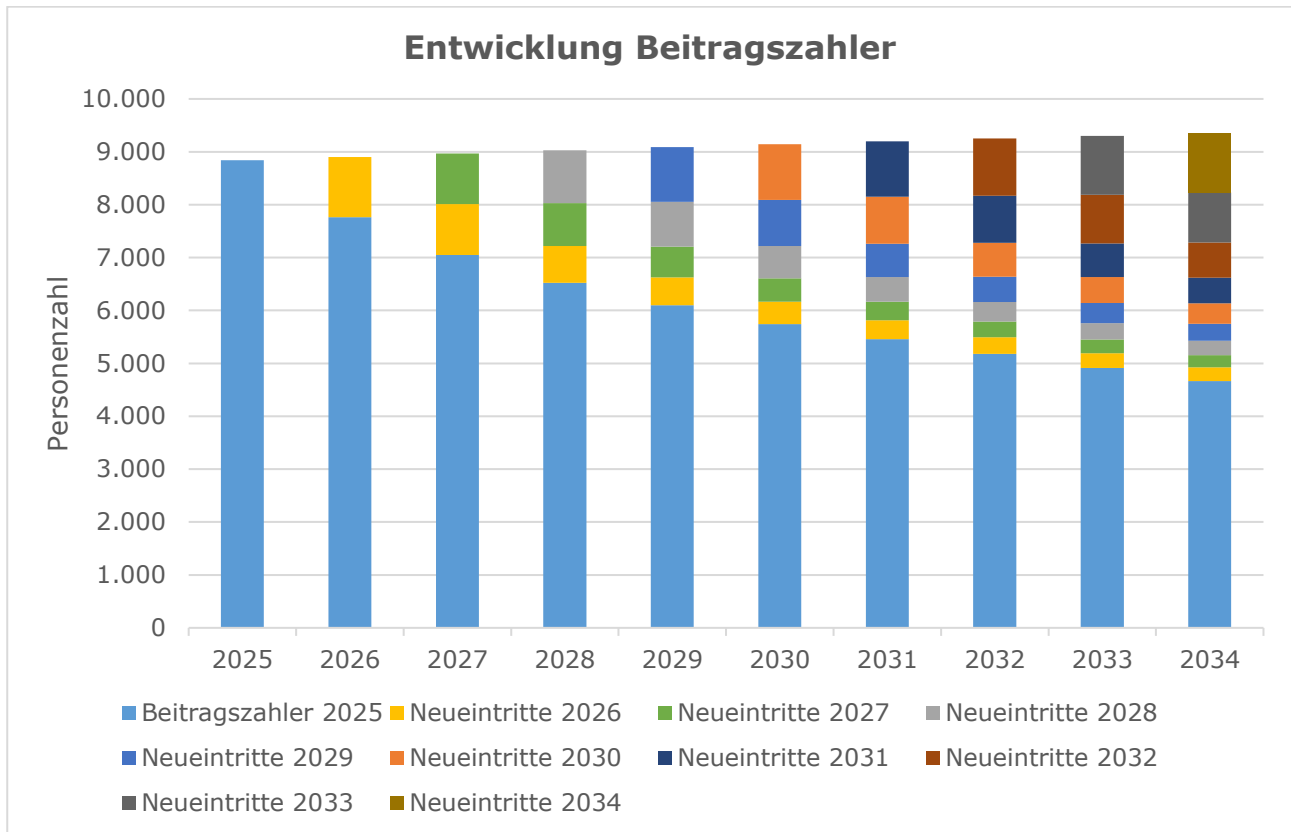
Diesen relativ hohen Kopfzahlen entsprechen aufgrund der sehr geringen durchschnittlichen Eintragszeit in dieser Gruppe sehr geringe durchschnittliche Leistungsansprüche.

Wie im Kapitel über Bestandwachstum und Fluktuation beschrieben, führen insbesondere die Fluktuationsraten dazu, dass deutlich mehr zukünftige Neueintritte erforderlich sind als die tatsächliche Veränderung (Zuwachs) der Beitragszahler, um den Bestand entsprechend den Vorgaben zu entwickeln. Die folgende Grafik verdeutlicht diesen Umstand:

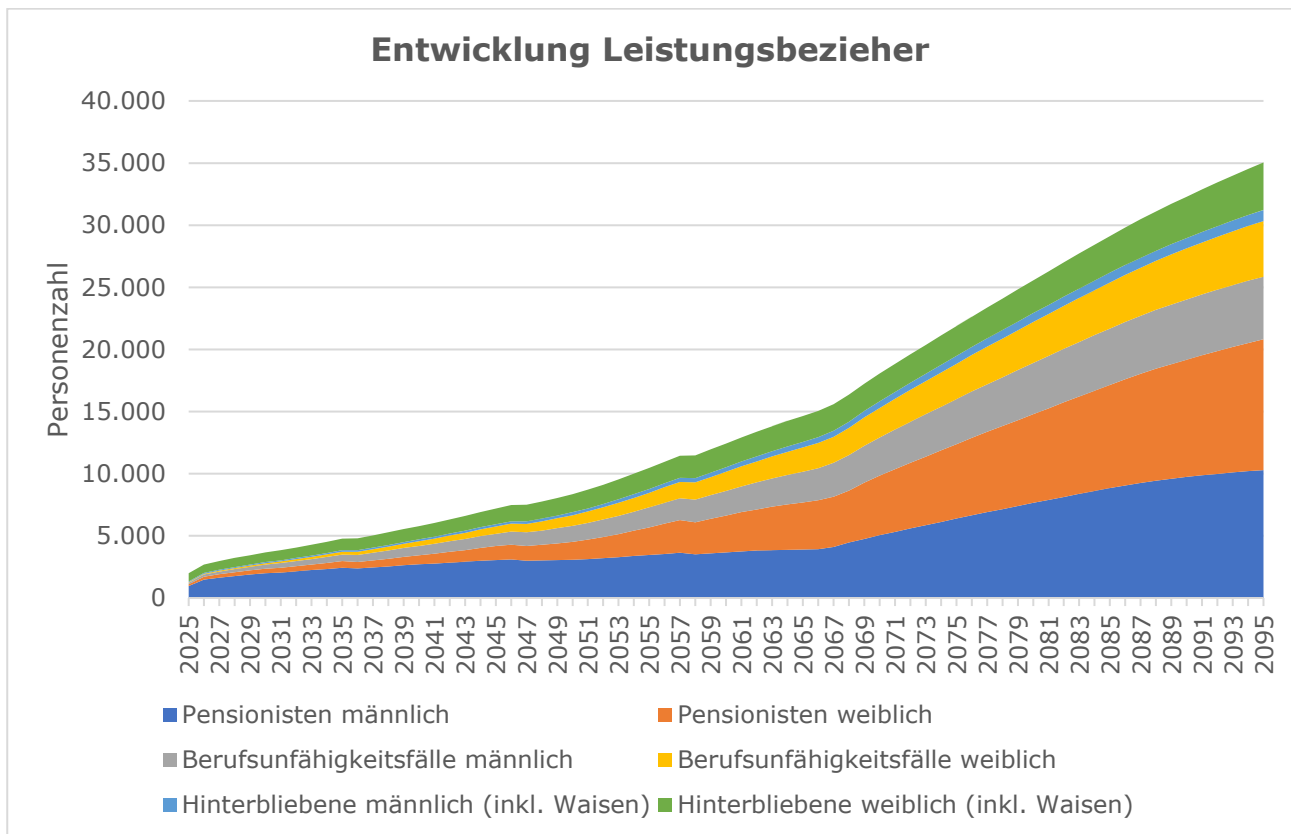


Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Beitragszahler bis 2034. Die Neueintritte des jeweiligen Jahres (vgl. dazu die blauen Balken in der oberen Grafik) müssen einerseits das Ausscheiden der bereits vorhandenen Personen durch Pensionierung, Berufsunfähigkeit, Tod oder Fluktuation ausgleichen und zusätzlich für den erforderlichen Zuwachs (vgl. dazu die orangen Balken in der oberen Grafik) sorgen.

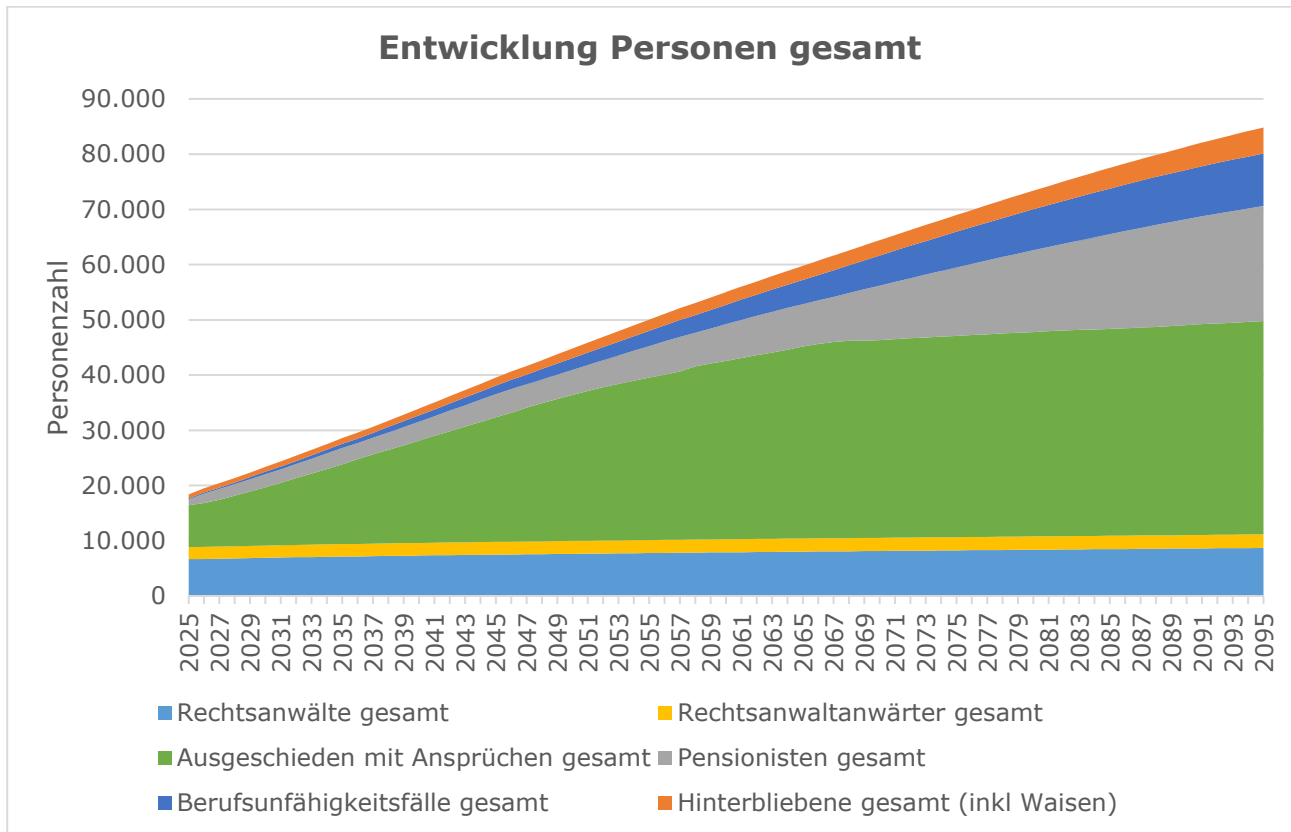
Man erkennt deutlich die hohe Fluktuation in den ersten Jahren, da die Anzahl der Neueintritte des jeweiligen Jahres sehr stark abnimmt.



Bedingt durch die hohe Anzahl an zukünftigen Neueintritten, notwendig um das Bestandswachstum (Zuwachs) bei den angenommenen Fluktuationsraten zu gewährleisten und verstärkend bedingt durch das Auslaufen der weiteren Anhebung des Renten Eintrittsalters gem. Satzung, beginnt ab dem Jahr 2066 die Anzahl der Alterspensionisten stark anzusteigen.



Betrachtet man alle Personengruppen (Beitragszahler, Ausgeschiedene mit Ansprüchen und Leistungsbezieher) erkennt man, dass die Gruppe der Ausgeschiedenen mit Ansprüchen kopfzahlenmäßig die größte Gruppe darstellt. Die Ansprüche, die in dieser Gruppe erworben worden sind, sind jedoch gering.

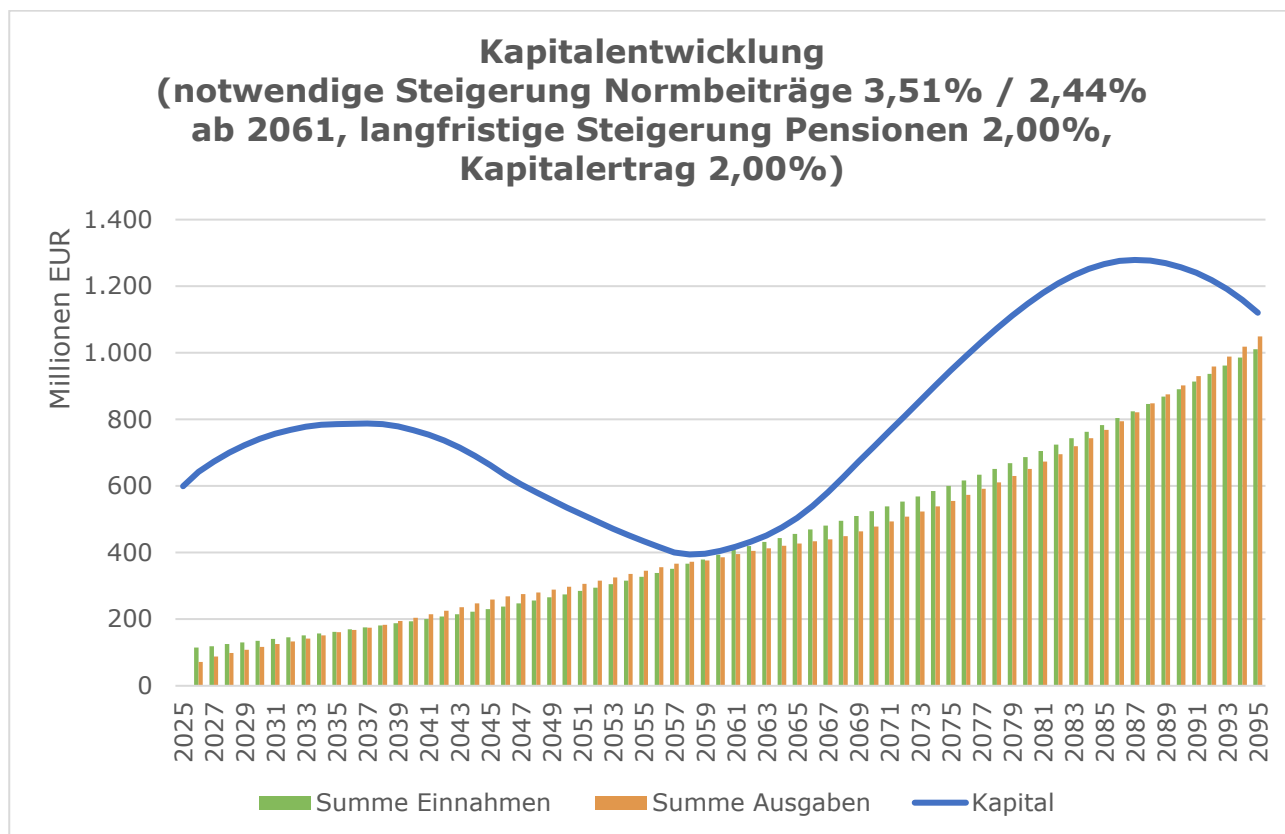


5.2 Entwicklung Einnahmen, Ausgaben und Kapitalreserve

5.2.1 Basisszenario

Unter Einhaltung des Mindestkriteriums für die Kapitalreserve und unter Berücksichtigung aller weiterer Parameter und Annahmen ist es notwendig, im Prognosezeitraum den gemeinsamen Normbeitrag der Rechtsanwälte bzw. den Beitrag der Rechtsanwaltsanwärter, um mindestens 3,51% p.a. zu erhöhen, dies entspricht einer Erhöhung um 1,51% über der langfristigen Rentenanpassung von 2,00% p.a..

Diese Erhöhung ist jedenfalls notwendig bis zum Jahr 2060, um in diesem Zeitraum das Mindestkriterium nicht zu unterschreiten. Ab dem Jahr 2061 kann die jährliche Steigerung auf 2,44% abgesenkt werden, ohne im weiteren Verlauf bis zum Ende des Prognosezeitraums das Mindestkriterium zu unterschreiten.



Die unterschiedliche Steigerung im Prognosezeitraum entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Steigerung des gemeinsamen Normbeitrags von jährlich 2,98% über den gesamten Prognosezeitraum.

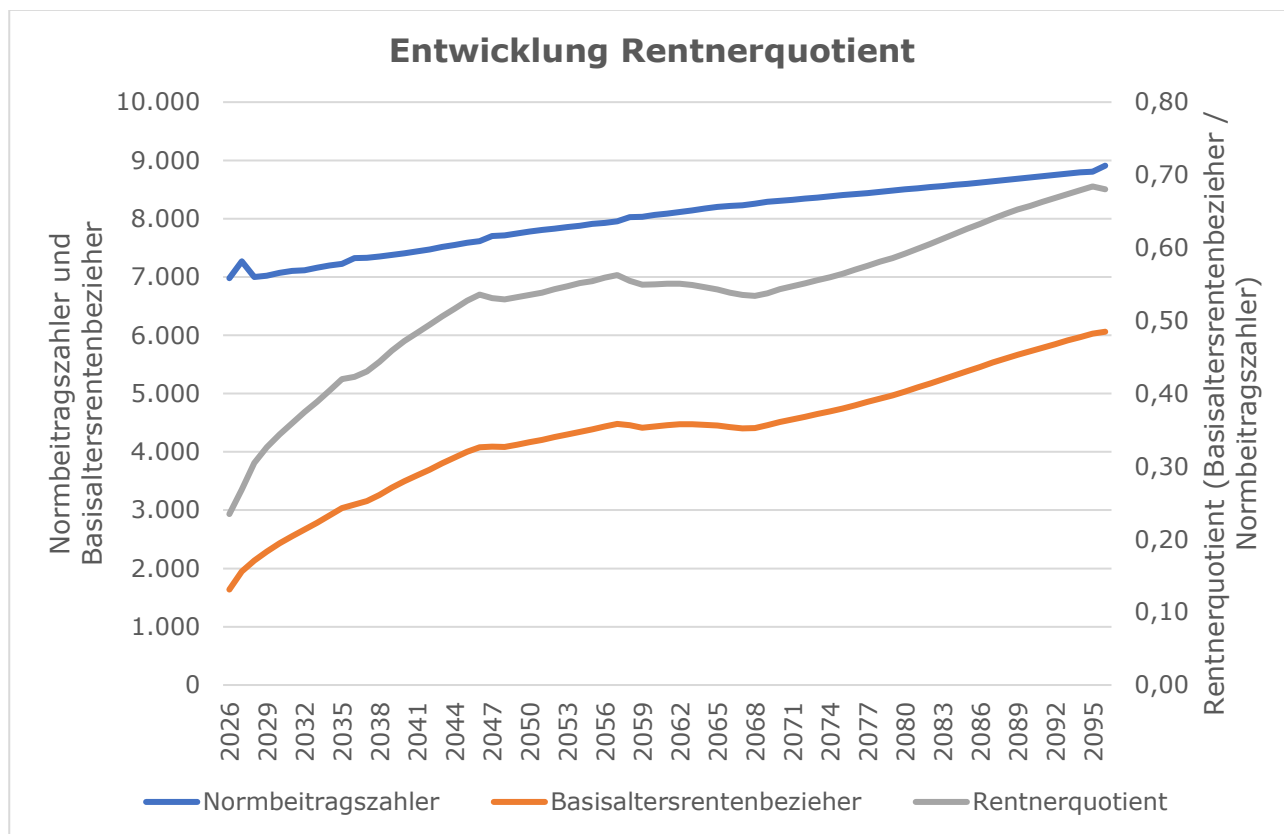
Sollte sich die Höhe der Pauschalvergütung deutlich vermindern, so hat das keinen Einfluss auf die notwendige Erhöhung des Normbeitrages. Der tatsächlich zu leistende Beitrag pro Rechtsanwalt müsste hingegen in einem entsprechend hohen Ausmaß steigen.

Die folgende Grafik zeigt, das Verhältnis von Leistungsbeziehern zu Beitragszahlern. Dazu definiert man einen „Basisaltersrentenbezieher“, dabei handelt es sich um eine Person, die als jährliche Leistung genau eine Basisaltersrente erhält. Des Weiteren definiert man einen „Normbeitragszahler“, dabei handelt es sich um eine Person, die jährlich genau einen Normbeitrag bezahlt. Da Rechtsanwaltsanwärter weniger als den jährlichen Normbeitrag bezahlen, bilden mehrere Rechtsanwaltsanwärter einen Normbeitragszahler.

Das Verhältnis von „Basisaltersrentenbeziehern“ zu „Normbeitragszahlern“ ist der „Rentnerquotient“. Dieser beschreibt das Verhältnis von Leistungsbeziehern und Beitragszahlern bezogen auf eine entsprechende Normgröße, im konkreten Fall Basisaltersrente und Normbeitrag.

In der nachfolgenden Grafik ist der zeitliche Verlauf der „Normbeitragszahler“, der „Basisaltersrentenbezieher“ sowie der „Rentnerquotient“ abgebildet. Man erkennt ein starkes Ansteigen des Rentnerquotienten bis zum Jahr 2058. Das bedeutet, dass die Anzahl der Leistungsbezieher im Vergleich zu der Anzahl der Beitragszahler ansteigt. Bis zum Jahr 2068

ist eine leichte Abnahme erkennbar. Danach beginnt er ab dem Jahr 2068 aufgrund der Pensionsantritte der zukünftigen Neueintritte wieder zu steigen.



Anfangs beträgt der Rentnerquotient ca. 25%, d.h. jedem vollen Basisrentenanspruch stehen 4 volle Normbeitragszahlungen gegenüber. Am Ende liegt der Rentnerquotient knapp unter 70%, d.h. jedem vollen Basisrentenanspruch stehen ca. 1,4 volle Normbeitragszahlungen gegenüber.

5.2.2 Sensitivität Pensionsalter

Unter der Annahme, dass alle Personen, die das kalkulatorische Pensionsalter noch nicht erreicht haben, ihre Alterspension um 12 Monate früher in Anspruch nehmen, erhöht sich die notwendige jährliche Normbeitragssteigerung von 3,51% auf 3,78% und das Mindestkriterium wird bereits drei Jahre früher im Jahr 2057 erreicht.

Nach Erreichen des Mindestkriteriums erhöht sich die notwendige jährliche Normbeitragssteigerung von 2,44% auf 2,48%. Die durchschnittliche jährliche Normbeitragssteigerung über den gesamten Prognosezeitraum steigt von 2,98% auf 3,07%.

5.3 Vergleich mit den „Stand alone“-Berechnungen

Die folgende Tabelle zeigt die notwendigen Normbeitragssteigerungen² der teilnehmenden Kammern bei kammerindividueller Betrachtung³, letzte Zeilen gemeinsame Betrachtung:

RAK	Normbeitrag 2026 p.a.	Basisalters- rente 2026 p.a.	Steigerung NB Einzel- betrachtung p.a.	Mindest- kriterium erreicht im Jahr
Burgenland ⁴	14.688,00	41.055,00	3,10%	2092
Kärnten	15.660,00	34.720,00	4,83%	2042
Niederösterreich	15.696,00	43.652,00	4,58%	2051
Oberösterreich	17.884,80	43.859,20	4,92%	2044
Salzburg	14.628,00	36.988,00	4,87%	2042
Tirol	17.560,00	41.412,00	5,06%	2043
Vorarlberg	13.640,00	38.624,00	5,63%	2043
Wien ⁵	14.688,00	41.055,00	3,10%	2092
Gemeinsam	14.688,00	43.859,20	3,51%	2060

Die Tabelle zeigt, dass sich für die meisten Rechtsanwaltskammern eine niedrigere notwendige jährliche Normbeitragssteigerung im Zusammenführungsmodell im Vergleich zur „Stand alone“-Betrachtung ergibt.

In der folgenden Tabelle sind die Basisaltersrenten und Normbeiträge für das Jahr 2027 angeführt, die sich bei einer Erhöhung der Basisaltersrenten um 3,20% bzw. 10,25% für die Kammern Wien und Burgenland ergeben. Die Steigerung der Normbeiträge resultiert aus den entsprechenden Deltas:

RAK	Basisalters- rente 2027	Normbeitrag 2027	Erhöhung von 2026 auf 2027 gem. Delta
Burgenland	45.262,00	15.320,00	4,30%
Kärnten	35.826,00	16.604,00	6,03%
Niederösterreich	45.052,00	16.603,00	5,78%
Oberösterreich	45.262,00	18.979,00	6,12%
Salzburg	38.178,00	15.516,00	6,07%
Tirol	42.742,00	18.659,00	6,26%

² Jeweils die notwendige Steigerung NB (auf Basis 2% Steigerung BA), bis das Mindestkriterium erreicht ist.

³ Bei der Rechtsanwaltskammer Tirol unter der Annahme, dass die Anzahl der Rechtsanwälte bis zum Jahr 2066 um 10% ansteigt.

⁴ Bei einer einmaligen Erhöhung der Basisaltersrente von 10,25% für das Jahr 2027.

⁵ Bei einer einmaligen Erhöhung der Basisaltersrente von 10,25% für das Jahr 2027.

Vorarlberg	39.858,00	14.572,00	6,83%
Wien	45.262,00	15.320,00	4,30%
Gemeinsam	45.262,00	15.320,00	4,30%

Für die folgende Tabelle wurde fiktiv angenommen, dass die Basisaltersrente der Rechtsanwaltskammern jeweils EUR 43.859,20 p.a. beträgt.

RAK	Normbeitrag 2026 p.a.	(fiktive) Basisalters- rente 2026 p.a.	Steigerung NB Einzel- betrachtung p.a.	Mindest- kriterium erreicht im Jahr
Burgenland	14.688,00	43.859,20	3,06%	2095
Kärnten	15.660,00	43.859,20	6,85%	2045
Niederösterreich	15.696,00	43.859,20	4,61%	2050
Oberösterreich	17.884,80	43.859,20	4,92%	2044
Salzburg	14.628,00	43.859,20	6,49%	2039
Tirol	17.560,00	43.859,20	5,54%	2042
Vorarlberg	13.640,00	43.859,20	6,79%	2043
Wien	14.688,00	43.859,20	3,06%	2095

Die obige Tabelle zeigt, welche Auswirkung die fiktive Anhebung der Basisaltersrente auf EUR 43.859,20 im Jahr 2026 auf die notwendige jährliche Normbeitragssteigerungen der einzelnen Rechtsanwaltskammern hätte. Hier erkennt man, dass für Rechtsanwaltskammern, deren Basisaltersrente deutlich unter dem Maximalwert liegt, eine höhere Normbeitragssteigerung erforderlich ist, um diese höhere Leistung zu finanzieren. Das Jahr in dem das Mindestkriterium erreicht wird, verschiebt sich eher geringfügig. Auch kommt es nach Erreichen des Mindestkriteriums zu geänderten jährlichen Normbeitragssteigerungen, die notwendig sind, um das Mindestkriterium im weiteren Prognosezeitraum nicht zu unterschreiten.

Werden auch die bereits laufenden Leistungen auf das Niveau der fiktiv höheren Basisaltersrente angehoben, erhöht sich die notwendige Normbeitragssteigerung für die Rechtsanwaltskammern Wien und Burgenland marginal auf 3,07% p.a., wieder über den gesamten Prognosezeitraum. Dies zeigt, dass hier eine Anpassung der zukünftig zuerkannten (und ggf. auch bereits laufenden) Leistungen größtenteils aus der Kapitalreserve getragen wird. Für die anderen Rechtsanwaltskammern wurde nicht weiter untersucht, wie sich zusätzlich eine Anhebung der bereits laufenden Leistungen auswirkt. Wir gehen jedoch davon aus, dass noch höhere jährliche Normbeitragssteigerungen erforderlich wären, da die Kapitalreserven der anderen Rechtsanwaltskammern auch in Relation geringer sind.

Das Mindestkriterium wird im Zusammenführungsmodell deutlich später erreicht als in den Einzelbetrachtungen, mit Ausnahme Burgenland und Wien.

6 Fazit

Durch die Zusammenführung der Vorsorgeeinrichtungen der einzelnen RAK wird die Vorsorgeeinrichtung gestärkt und stellt langfristig ein stabileres System dar.

Das Mindestkriterium wird in einer zusammengeführten Versorgungseinrichtung im Jahr 2060 erreicht. Bei den einzelnen Kammern wird das Mindestkriterium größtenteils bereits früher erreicht, die Bandbreite reicht hier vom Jahr 2042 bis zum Jahr 2051. Einzig die Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammern Burgenland und Wien erreicht in der Einzelbetrachtung das Mindestkriterium erst am Ende des Hochrechnungszeitraums im Jahr 2092.

Die notwendige jährliche Normbeitragssteigerung, bis das Mindestkriterium erreicht ist, ist 3,51% oder 1,51%-Punkte über der Pensionssteigerung iHv 2,00% p.a.. Nach Erreichen des Mindestkriteriums kann die notwendige jährliche Steigerung auf 2,44% gesenkt werden.

Wir empfehlen aus der gemeinsamen Versorgungseinrichtung nur die in 3.3 erwähnten Leistungen – Altersrente, Hinterbliebenenrente und Berufsunfähigkeitsrente – zu finanzieren, um Quersubventionierung zwischen den RAK durch weitere Leistungen, die bisher teilweise uneinheitlich bzw. teilweise nur durch einzelne RAK erbracht worden sind, möglichst gering zu halten.

Ebenso empfehlen wir, bis zum tatsächlichen Start der gemeinsamen Versorgungseinrichtung die Basisaltersrenten der einzelnen RAKs möglichst einheitlich, im Idealfall mit VPI, zu erhöhen, damit es zu keinen Verzerrungen der Leistungen, die durch das Altsystem entstehen, kommt.

Durch die vollständige Einbringung der jeweils vorhandenen Kapitaleinlagen kann es zu Quersubventionierung zwischen den RAK aus bisherigen Unterschieden kommen. Nach der Bildung der gemeinsamen Versorgungseinrichtung entsteht eine Solidargemeinschaft, hier sind (temporäre) Quersubventionierungen systembedingt nicht vermeidbar, demgegenüber steht eine höhere Stabilität für alle RAK.

7 Hinweise

Die Ergebnisse wurden dem Auftraggeber elektronisch zur Verfügung gestellt.

Die in diesem Gutachten beschriebenen Ergebnisse beruhen insbesondere auf Annahmen über die Personenbestandsentwicklung und über die Wertentwicklungen. Änderungen der Annahmen – insbesondere im Verhältnis zueinander – können systembedingt gravierende Änderungen der Ergebnisse nach sich ziehen.

Dieses Gutachten wurde ausschließlich für den in Kapitel 1 beschriebenen Auftragszweck erstellt.

Für die Bewertungen wurden die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien und die in Verbindung mit dem Auftraggeber abgestimmten Grundsätze herangezogen. Eine Verwendung für andere Zwecke kann daher unzulässig oder unangebracht sein.

Signiert von:	Günther Fritz
Datum:	22.09.2026 10:18:13
 Dieses Dokument ist digital signiert! Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument. Prüfinformation: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.a-trust.at/pdf	

Mag. Günther Fritz

Signiert von:	Sven Jörgen
Datum:	22.09.2026 07:49:39
 Dieses Dokument ist digital signiert! Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument. Prüfinformation: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.a-trust.at/pdf	

DI Sven Jörgen